

Konsequenzen bei Kassenführungsmängeln - PC-Kassensysteme sind besonders anfällig

Moers, im August 2017

Der Streitfall betraf Kassenführungsmängel bei PC-Kassensystemen

Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge. Das Ergebnis der Buchführung (Umsatz, Gewinn) hat dann keine Beweiskraft. Das Finanzamt darf die gesamten Besteuerungsgrundlagen zu schätzen - und wird dies dann ggfs. mit erheblichen Aufschlägen zu den nicht mehr anzuerkennenden Ausgangsgrößen - auch tun.

Die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Kassenführung stellen für alle Unternehmer eine enorme Herausforderung dar. Bei der Nutzung programmierbarer elektronischer Kassensysteme stellt z. B. das Fehlen der Programmierprotokolle einen gewichtigen formellen Kassenführungsmangel dar, der jedenfalls bei bargeldintensiven Betrieben zur Hinzuschätzung berechtigt. Zu den aufzuhebenden Protokollen gehören insbesondere diejenigen Unterlagen, die nachträgliche Änderungen dokumentieren.

Das aktuelle Urteil

In einem vom Finanzgericht Münster (FG Münster v. 29.3.2017 - 7 K 3675/13, EFG 2017, 846 - NZB eingelegt) entschiedenen Fall erfasste ein Friseur seine Bareinnahmen über eine PC-gestützte Kassensoftware. **Diese Software verfügte noch über weitere Funktionen, wie eine Kundenkartei und Terminverwaltung. Protokolle über die Einrichtung sowie die Programmierung des Kassensystems lagen nicht vor.**

Das Gericht entschied, dass die für elektronische Registrierkassen geltenden Grundsätze ebenso auf PC-Kassensysteme anzuwenden sind und bestätigte die Schätzungsbefugnis wegen der Kassenführungsmängel. Aktuell ist zwar noch eine sog. „Nichtzulassungsbeschwerde“ beim Bundesfinanzhof anhängig - das Urteil des FG Münster ist jedoch richtungsweisen und liegt voll „im Trend“ der aktuell sehr konsequenten Rechtsprechung, was mögliche Kassenführungsmängel angeht.

Praxishinweis

Seit 1. Januar 2017 gelten die strengen Vorgaben für elektronische Kassensysteme ausnahmslos. Die bis dahin bestehende Übergangsregelung für nicht aufrüstbare „Altgeräte“ ist ausgelaufen. Überdies hat der Gesetzgeber generell die Anforderungen an die Kassenführung nochmals verschärft. Es sind Übergangsfristen zu beachten. Um unliebsame Überraschungen bei Betriebsprüfungen zu vermeiden, sollte unverzüglich Kontakt zu uns und dem Hersteller des Kassensystems aufnehmen.

Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen